

Anlage 3

zu Ortsbeiratssitzung Rolandswerth vom 21.04.2022

Das im Bau befindliche Gebäude Mainzer Straße 19 entwässert in Richtung Rhein. Die Entwässerungsleitung verläuft nach dem Bauantrag ungefähr mittig zum Gebäude. Der Bebauungsplan setzt die Flächen zwischen dem Bauvorhaben und der Weingärtenstraße als landwirtschaftliche Fläche fest, womit eine bauliche Nutzung dieser Teilflächen ausgeschlossen ist (vgl. nachstehender Auszug Bebauungsplan).



Zum Humboldturm wurde der BVUA bereits informiert, die wichtigsten Infos aber nochmal in Kürze:

- Soweit die Stadt Remagen bislang davon Kenntnis hatte, dass Zaun und (neue) Hecke auf einem städtischen Grundstück standen, wurden diese bis Ende Februar durch den Verursacher bzw. den Bauhof beseitigt.
- Für die Vorhaben innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) hat die Kreisverwaltung Teilbaugenehmigungen erteilt, mit denen der Bauherr im Wesentlichen Erdarbeiten sowie den Rohbau der Keller durchführen kann. Abweichungen von den Genehmigungen sind bislang nicht bekannt (Zuständigkeit: Kreisverwaltung Ahrweiler).
- Desweiteren läuft aktuell der Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart. Hiermit verfolgt der Antragsteller das Ziel, Teilflächen des Waldes, die außerhalb des VEP liegen, als Landschaftspark umzunutzen. Mit dem Verfahren soll nach Vorstellungen des Antragstellers nachträglich auch für bereits durchgeführte Maßnahmen im Wald eine forstrechtliche Genehmigung erteilt werden. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit muss das Antragsverfahren ergeben. Derzeit laufen mit den Fachbehörden noch Abstimmungen über den Umfang der hierfür vorzulegenden Unterlagen, da insbesondere die Naturschutzbehörden (Untere bei der Kreisverwaltung wie auch Obere bei der SGD Nord) auf Grund der Lage im Landschaftsschutz- wie auch im Naturschutzgebiet, entsprechende Aussagen und naturschutzrechtliche Beurteilungen erwarten. Sollte der Antrag scheitern und nicht genehmigt werden können, wäre die Festsetzung von Maßnahmen gegen den Verursacher, durch die der Wald und der ursprüngliche Zustand

(langfristig) wieder hergestellt werden, eigentlich eine logische Konsequenz. Welche rechtlichen Instrumentarien der zuständigen Behörde (Forstamt Ahrweiler) dabei zur Verfügung stehen und welche Rechtsschutzmöglichkeiten der Verursacher wiederum dagegen besitzt, ist uns nicht bekannt.

Sollten vor Ort weitere Änderung in Form von Rodungen o.ä. erfolgen, wären die jeweils zuständigen Fachbehörden zu informieren, um über die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Arbeiten zu urteilen.